

Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese  
Satzung Entwurfscharakter

**Satzung zur Ergänzung der Prüfungsverfahrensordnung der Technischen Hochschule  
Lübeck zur Durchführung elektronischer Prüfungen  
(PVO-Ergänzungssatzung Elektronische Prüfungen)**

**Vom 22. April 2022**

NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. ...

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 22.04.2022

*Aufgrund des § 51 Absatz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 30. März 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 21. April 2022 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1 Zweck**

Diese Satzung ergänzt die Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren -Prüfungsverfahrensordnung (PVO) vom 16. Juli 20218 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2022 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. ...).

**§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Satzung geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Technischen Hochschule Lübeck, insbesondere der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über fachübergreifende Bestimmungen für das Prüfungsverfahren -Prüfungsverfahrensordnung (PVO)-, sowie sämtlichen Prüfungs- und Studienordnungen der Fachbereiche der Technischen Hochschule Lübeck vor und ersetzt etwaige entgegenstehende Regelungen.

**§ 3 Elektronische Prüfungen**

- (1) Die Hochschule ist befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder mittels elektronischer Kommunikation (elektronische Prüfungen) gemäß § 16 Absatz 1 und 2 PVO abzunehmen. Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten, die ganz oder teilweise in wesensbestimmend elektronischer Form abgegeben, durchgeführt, bewertet oder beaufsichtigt werden.
- (2) Die Prüfungen können als elektronische Fernprüfungen oder als elektronische Präsenzprüfungen in von der Hochschule bereitgestellten Räumlichkeiten stattfinden.

**§ 4 Prüfungsmodalitäten**

- (1) Soll eine Prüfung als elektronische Prüfung angeboten werden und liegen die in dieser Satzung genannten Voraussetzungen vor, legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn die Prüfung als elektronische Prüfung fest. Die Festlegung ist in hochschulüblicher Form bekanntzugeben. Vor der Durchführung einer Prüfung unter Benutzung erstmals angewandter elektronischer Methoden ist deren Geeignetheit im Hinblick auf Prüfungsdurchführung, -sicherheit und Rechtskonformität vom Prüfungsausschuss festzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 5,

2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere – soweit notwendig - das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 7 Absatz 1 oder Videokonferenz nach § 8 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

Ausführungsregelungen zu Absatz 1 und § 7 Absatz 1 können in Regelungen der Prüfungsausschüsse festgelegt werden und müssen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Prüfungsdurchführung bekanntgegeben werden.

- (3) Es soll -soweit möglich- für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.
- (4) Für alle Prüfungsarten gelten bestehende Regelungen der PVO und der Studien- und Prüfungsordnungen weiter.

### **§ 5 Datenverarbeitung**

- (1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 6 und der Prüfungsaufsicht nach § 7.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
  3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
  4. eine Deinstallation ist nach der elektronischen Prüfung möglich.

### **§ 6 Authentifizierung**

- (1) Es erfolgt eine Authentifizierung der zu prüfenden Personen - in der Regel vor Beginn der elektronischen Prüfung - mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.

- (2) Im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeitete personenbezogene Daten werden unverzüglich gelöscht. Die Hochschule ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und kommuniziert diese.

### **§ 7 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen**

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung können die Studierenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion sowie die Bildschirmfreigabe der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Entsprechendes gilt für den Einsatz von Proctoring-Software oder ähnlichen Verfahren.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.
- (3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Der Ablauf und die wesentlichen organisatorischen Merkmale der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden, aufsichtführenden oder beisitzenden Person protokolliert.

### **§ 8 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen**

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 6 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

### **§ 9 Freiwilligkeit/alternative Prüfungsformen**

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit grundsätzlich eine alternative Prüfungsform (in der Regel eine elektronische Präsenzprüfung an der Hochschule) angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist. Sollte sich eine elektronische Prüfung im Wiederholungsfall als in diesem Sinne nicht für die meisten Teilnehmer durchführbar erweisen, muss sie als Präsenzprüfung angeboten werden.
- (2) Soll die elektronische Prüfung als Fernprüfung angeboten werden, stellt die Hochschule fest, ob und für wie viele Studierende eine alternative Prüfungsform angeboten werden kann. Kann eine solche Prüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für diese an, kann die Hochschule Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Prüfungstermin verweisen. Weitere prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterium für die Auswahl ist insbesondere der Studienfortschritt, wobei ein zeitnah bevorstehender Studienabschluss und die Anzahl der absolvierten Semester im Studiengang sowie auszugleichende Nachteile und Härtefälle maßgeblich sein sollen. Näheres zum Verfahren legen die Fachbereiche fest. Den betroffenen abgewiesenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch bei weiteren Prüfungsversuchen, bei denen eine elektronische Prüfung angeboten werden soll.

## **§ 10 Technische Störungen**

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung für die betroffenen Personen vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.
- (2) Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, wird der Prüfungsversuch als nicht bestanden gewertet.
- (3) § 9 bleibt unberührt.
- (4) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

*Lübeck, 22. April 2022*

*Dr. Muriel Kim Helbig  
Präsidentin der Technischen Hochschule Lübeck*